

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ummanz
über das Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Juni 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10189.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Bau und Planung**

Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de

Datum: 13. Juli 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fremdenbeherbergung Markow" der Gemeinde Ummanz hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Juni 2023 (Posteingang: 23. Juni 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand von April 2023
- Begründung mit Stand von April 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde plant in Markow die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Tourismus“ mit der Zweckbestimmung: „Gebiet für die Fremdenbeherbergung mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits“. Im Parallelverfahren erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung ist es, Touristen ein längeres Verweilen zu ermöglichen und darüber hinaus attraktives Dauerwohnen zu schaffen (Belhebung der allgemeinen Wohnungsmangellage und Wohnen für Betriebsangehörige). Da die Gemeinde keine zentralörtliche Funktion besitzt, darf sie Wohnbauflächen nur für ihren Eigenbedarf planen. Darüber hinaus sollte neuer Wohnungsbau nicht in Siedlungssplittern angesiedelt werden. Die Begründung zum Eigenbedarf und zur Standortwahl für den Wohnungsbau sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Aus städtebaulicher Sicht stellt sich die Planung als eine Zersiedlung des Außenbereichs dar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum an vorhandenen Verkehrsflächen Grundstücke unbebaut bleiben sollen, wenn nebenan über eine aufwändige Erschließung Grundstücke erschlossen werden. Unklar ist auch, warum die vorhandenen Gebäude auf dem Flurstück 67/2 nicht durch Baugrenzen umgrenzt sind. Bei Abgang der Gebäude bestünde keine Möglichkeit des Wiederaufbaus. Die Gebäude werden dadurch planerisch schlechter gestellt, als vor der Aufstellung des Planes (Entzug von Baurechten).

In den Verfahrensvermerken wird eine Genehmigung aufgeführt. Der Bebauungsplan ist nur dann genehmigungsbedürftig, wenn er nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt ist.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Bauaufsicht

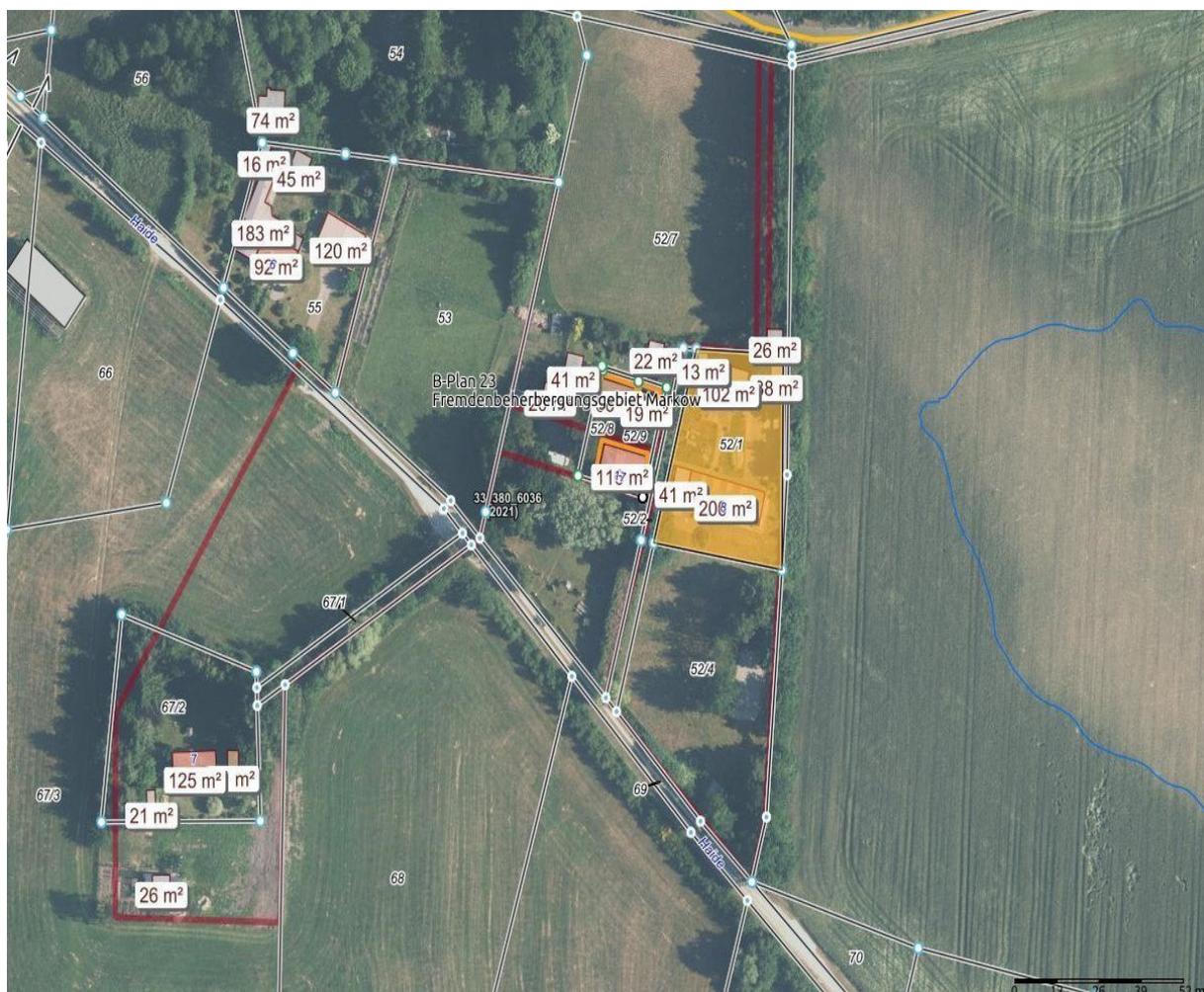
Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Bauordnungsrecht:

Keine Anmerkungen und Hinweise

Hinweis Bauplanungsrecht:

Es erschließt sich nicht, warum für das SO 1 Tour eine Grundfläche von 300 m² festgesetzt ist und für alle drei anderen SO Tour Gebiete eine Grundflächenzahl von 0,2. Ein Gebäude mit einer Grundfläche von 300 m² ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundflächen der Hauptgebäude sind zwischen 102 m² (Wohnhaus) und 200 m² (Pension) groß (siehe Plan).



Bodenschutz

Die Gemeinde sollte die Belange des Bodenschutzes abwägen und dahingehend bodenfunktionsbezogene Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen festlegen.

Erwartet werden in den Planungsunterlagen Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Es ist darzulegen, inwieweit vorgesehene Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, auch durch die Planung verursachte

Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Die Gemeinde sollte bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, die den Eingriff in den Boden minimieren festlegen. Möglichkeiten, wären:

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser
- Vorgaben zur Dachbegrünung

Wasserwirtschaft

1. Lage in Trinkwasserschutzgebieten

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

2. Wassertechnische Erschließung:

Die Pflicht zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR). Die wassertechnischen Erschließungsmaßnahmen sind somit mit dem ZWAR zu vereinbaren und ggf. vertraglich zu regeln (Erschließungsvertrag).

2.1 Trinkwasser:

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR). Die Trinkwasserversorgung ist über das öffentliche Trinkwassernetz zu realisieren.

2.2 Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist dem Zweckverband zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche SW- Kanalisation.

Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung mittels Grundstückskläranlagen ist unzulässig.

2.3 Niederschlagswasser:

Es ist eine dezentrale Niederschlagswasserversickerung auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen.

Es ergehen hierzu folgende Hinweise:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).

Ein Teil der hier in Rede stehenden Flurstücke der Gemarkung Markow, Flur 1, Flurstücke 52/7, 52/9, 53, 67/3 und 69 sind nicht in der Niederschlagswasserversickerungssatzung des ZWAR erfasst. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung muss im B-Plan daher durch den Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen.

Erfasst in der o.g. Satzung sind nur die Flurstücke 52/1, 52/2 und 52/4. Somit kann das Niederschlagswasser dieser 3 Flurstücke erlaubnisfrei versickert werden.

Im ländlichen Raum in allgemeinen und reinen Wohngebieten ist es in der Regel zweckmäßig, die Festlegung zu treffen, dass das gering verschmutzte Niederschlagswasser versickert werden soll, **wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist (Baugrunduntersuchung).**

Mit dem Inkrafttreten der B-Plansatzung mit entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung wird für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und für die jeweiligen Grundstückseigentümern das Erlaubniserfordernis entfallen.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung verpflichtet.

Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß den § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Diese ist durch den ZWAR bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Rügen einzuholen. Mit dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser ist deshalb auch eine qualitative Bewertung des Niederschlagswassers nach dem DWA Merkblatt M 153 erforderlich.

3. Gewässerschutz:

Die Planung berührt keine Gewässer II. Ordnung.

Naturschutz

Die Äußerung wird nachgereicht.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Baudenkmale (siehe Abbildung 1). Folgender Text sowie die räumliche Abgrenzung entsprechend des nachstehenden Luftbildes sind als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) bedürfen jegliche Veränderungen an und in Baudenkmalen sowie deren Umnutzungen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Denkmalbezeichnung	Listennummer
Ehem. Försterei - Wirtschaftsgebäude	00346
Eiskeller	00346
Ehem. Försterei - Wohnhaus	00346



Abbildung 1 - Luftbild; Orange = Baudenkmale

Bodendenkmale:

Im o.g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden mittels Löschwasserbehälter ist dann zulässig, wenn sich in dem versorgten Gebiet keine Gebäude mit „weicher Bedachung“ (Reetdach oder ähnliches) befinden. Andernfalls steigt der Löschwasserbedarf auf 96 m³/h.
- Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Des Weiteren bestehen seitens der Brandschutzdienststelle gemäß AGBF Empfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (2018-4) folgende Anforderungen:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. -Industriebau-Richtlinie M-V.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Kataster und Vermessung

Die Prüfung des Vorentwurfes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte.

Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht benannt/bezeichnet.

Die Verwendung aktuellen ALKIS®-Kartenmaterials wird grundsätzlich empfohlen.

Ich empfehle folgenden Verfahrensvermerk:

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS®-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Kataster und Vermessung

Begründung:

Die Benennung des Plangebietes ist unvollständig. Die Aktualität der Plangrundlage ist nicht benannt.

Sonstiges:

Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich derzeit keine Liegenschaftsvermessungen geplant, vorbereitet oder zur Übernahme eingereicht worden.

Tiefbau

Zum Vorentwurf gebe ich hinsichtlich der Gemeindestraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen i.S.d. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) folgende Äußerung ab:

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen äußert sich zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt.

Es bestehen aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen grundsätzlich keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan. Zur Befahrbarkeit sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Bitte tauschen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung unter Punkt 8.4. „Abfallentsorgung“ zweiter Absatz gegen den nachfolgenden Hinweis aus:

„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“

Des Weiteren bitte ich um Aufnahme der folgenden Vorschriften im letzten Absatz unter Punkt 8.4 Abfallentsorgung: DGUV Vorschrift 43, RAS06, DGUV Vorschrift 71.

Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten:

Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückschieben für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum § 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“

Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendeplat-

tenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 57 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/-schleife nicht realisiert werden kann. Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen.

Der Wendepfostenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schaltschränke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Lichtmasten, Zäune und ähnlichen Einschränkungen.

Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im § 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ In Verbindung mit den Vorgaben der DGUV Information 214-033 und den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) bedeutet das:

1. Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.

2. Fahrwege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung haben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Fahrwege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 5,50 m haben. Bei Fahrwegen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75 m zulässig, wenn geeignete Ausweichstellen in Sichtweite angelegt sind.

Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppekurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug.

3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen).

4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang und Federweg zu berücksichtigen).

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.

Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, regelt § 15 Abs. 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen:

„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Gegenstände nach § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“

Zusammenfassendes festgestelltes Ergebnis zur Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen: Aufgrund der noch nicht vorhandenen Planzeichnungen des beplanten Gebietes kann die Befahrung des Gebietes mit Abfallsammelfahrzeugen nicht bestätigt werden. Die

Befahrbarkeit der Gemeindestraße „Haide“ bleibt hiervon unberührt. Die Einsammlung der einzusammelnden Abfälle kann demnach an der Durchfahrtsstraße „Haide“ gewährleistet werden.

Sollten die o.g. Vorgaben nicht erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass ein Bereitstellungsplatz an der nächsten für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße für die jeweiligen Abfallbehälter angeordnet werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

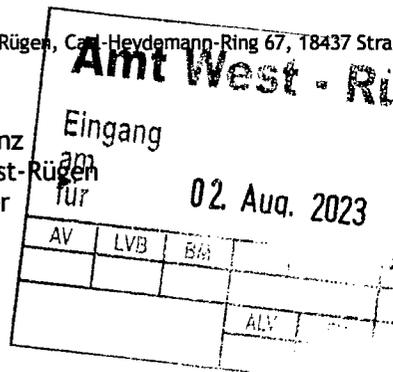
Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ummanz
über das Amt West-Rügen
Der Bürgermeister
Dorfplatz 2
18573 Samtens



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22. Juni 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10189.23
Meine Nachricht vom: 13. Juli 2023
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Christoph Löwen
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 413b
Telefon: 03831 357-2930
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de
Datum: 27. Juli 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fremdenbeherbergung Markow" der Gemeinde Ummanz hier: Ergänzung der Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie als Ergänzung meines Schreibens vom 13. Juli 2023 die Äußerung der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Naturschutz

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 des BauGB zu bearbeiten.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die Eingriffs-Ausgleich-Bilanz bereits zum jetzigen Planungsstand vorgelegt wurde.

Biotope: Die Einstufung wurde zu großflächig vorgenommen bei

- ODE (bezieht sich nur auf Häuser, Stallungen, versiegelte Hofflächen u.ä., die angrenzenden oder umgebenden Baumhecken/Gehölzflächen und Grünlandbereiche)
- PSJ (bei sonstigen Grünanlagen sind Vorkommen naturnaher Biotoptypen, wie z. B. Bäume oder Gehölzbestände gesondert zu erfassen)

Seite 19:

falsche Wertstufen der Biotope GIM = 1 und PEU = 1

Seite 20 Tabelle:

Flächengröße ODE ist zu korrigieren; Biotopwert GIM = 1,5; Biotopwert PEU = 1,5 Wo liegt PEU? Nicht in der Karte dargestellt

Seite 21 obere Tabelle:

falscher Biotopwert SEV = 6; in der nördlichen WZ II sind weitere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (Baumgruppe, Feuchtgrünland), welche gemäß HzE MV Punkt 2.4 einberechnet werden müssen; die Berechnung der Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen ist daher zu korrigieren

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Seite 22:
die Gesamt-EFÄ sind entsprechend zu korrigieren

Kompensationsmaßnahmen:

Grundsätzlich ist die Anpflanzung von Hecken oder Bäumen aus heimischen Strauch- und Baumarten vor Ort eine begrüßenswerte Kompensationsmaßnahme. Jedoch müssen sie den Anforderungen für die Anerkennung entsprechen (vgl. HzE MV).

In Betracht gezogen werden kann der Kauf von Ökopunkten eines Ökokontos in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Die schriftliche Bestätigung zur verbindlichen Reservierung von Ökopunkten ist vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Gehölze/Gesetzlicher Einzelbaumschutz:

Laut Planunterlagen sind keine Gehölzrodungen/Baumfällungen geplant. Es wird darauf verwiesen, dass im Kronen- und Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m) geschützter Gehölze keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere in den Wurzelraum eingreifende bauliche Maßnahmen erfolgen dürfen. Sollten schädigende Eingriffe im Wurzelbereich geschützter Bäume nicht vermeidbar sein, so ist bei der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz zu beantragen.

Grünland:

Im südlichen Planbereich befindet sich eine Dauergrünlandfläche, deren Umwandlung beim StALU VP beantragt werden muss.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzgüter liegen nicht im Plangebiet oder planungsrelevanten Umfeld.

Artenschutz

Aus Sicht der UNB ist ein Artenschutzfachbeitrags notwendigerweise zu erarbeiten, um die mehr als geringfügigen Belange des Artenschutzes im Rahmen der Bebauungsplanerstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei ist wichtig, dass der Artenschutz im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nicht „weggewogen“ werden kann - er ist abwägungsfeste Materie des Naturschutzrechts. Zuständig für den Vollzug des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ff) ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12. Juli 2012 (GS M-V Gl. Nr. 200-11) die untere Naturschutzbehörde des Landkreises (UNB).

Im vorliegenden Falle sind aus Sicht der UNB mindestens Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer; ggfs. sind aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort weitere Arten relevant, artspezifische Wirkräume sind zu berücksichtigen)

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher vollumfänglich fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden (ein Genehmigungserfordernis wird in den allermeisten Fällen für die Umsetzung von Bebauungsplänen gesehen). Auf Ebene des Bebauungsplanes muss die Ermittlungstiefe dennoch ausreichend sein, um die klar erkennbaren bzw. aufgrund der Gegebenheiten potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen.

Zum vorliegenden Planungsstand werden Hinweise gegeben, die aufgrund der im Nachgang notwendigen artenschutzrechtlichen Genehmigung entsprechende Bedeutung haben. Um spätere Zeitverzögerungen zu vermeiden, wird eine konstruktive Zusammenarbeit des Pla-

nungsbüros und Abstimmung mit der für den besonderen Artenschutz zuständigen UNB für sehr sinnvoll erachtet.

Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB ebenfalls für sehr wichtig erachtet und sollte vorsorglich mit in die Planzeichnung übernommen werden:

„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitats zu schaffen oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften der UNB vorzulegen.“

Sofern im vorliegenden Fall der Artenschutz ohne tatsächliche Kartierungen auf Grundlage einer Potenzialanalyse betrachtet werden soll, wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Hinweise zu Potenzialanalysen im Leitfaden Artenschutz des LUNG hingewiesen (S. 40).

Bei den anlagebedingten Beeinträchtigungen müssten im AFB auch das Kollisionsrisiko mit größeren Fensterflächen (bereits ab ca. 50 cm Fensterbreite kann ein deutlich erhöhtes Risiko bestehen) und das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kleintierfallen (Oberflächenentwässerung, Gullys) berücksichtigt werden: Die zu erwartenden typischen großflächigen Glasflächen (oder ähnliche Strukturen) bzw. Gullys und Kabelschächte (oder ähnliche Strukturen) führen zu erheblichen aber auch vermeidbaren Steigerungen der Tötungs- und Verletzungsrisiken. Es sind geeignete Maßnahmen vorhanden, um diese jeweils zu vermeiden oder wenigstens deutlich zu reduzieren. Alleine die Verwendung reflexionsarmen Glases reicht beispielsweise gemäß den Empfehlungen der LAG-VSW (2021, Link siehe unten) nicht als Vermeidungsmaßnahme aus.

Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisiko sei vor allem auf die Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der Vogelschutzwarten ([LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag Glas.docx \(lag-vsw.de\)](#)) sowie auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwarte ([Broschüre Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2022](#)) verwiesen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sind hier anerkannte Vermeidungsmaßnahmen bei zu erkennenden Problemen (gelbe oder rote Kategorie, siehe Bewertungsverfahren der LAG VSW) verpflichtend.

Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Hinweise zur Vermeidung von Kleintierfallen finden sich unter <http://www.karch.ch/karch/Amphibien/Entwaesserung#Amphibienleiter> oder auch unter: http://www.unine.ch/files/live/sites/karch/files/Doc_a_telecharger/Amphibien_div./Amphibienschutz%20vor%20Haust%c3%bc_r_v2013.pdf.

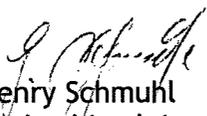
Hier sind entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.

Gleichzeitig wird auf das Merkblatt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der oberen Fachbehörde des Landes (Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie, LUNG) verwiesen, in dem sowohl Angaben zum Untersuchungsumfang bzw. zur Potenzialanalyse als auch zur Festsetzung von Maßnahmen bzw. dem Umgang mit möglicherweise notwendigen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemacht werden. Im genannten Merkblatt wird explizit auf entsprechende Festsetzungen zum Artenschutz im Bebauungsplan und auf die Nachsorge (Monito-

ring zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen) abgestellt. Die Notwendigkeit bereits auf Bebauungsplanebene entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und auch die Umsetzung etwa vertraglich oder dinglich zu sichern wird auch gerichtlich bestätigt. Zum Beispiel wurde ein Angebots-Bebauungsplan, der im Urteil des OVG (Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE) verhandelt wurde, aufgrund mangelnder Absicherung der geplanten Maßnahmen und somit einer mangelhaften Abwägung als nicht vollzugsfähig aufgehoben (OVG Münster/Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 97/15.NE, RN 30ff bzw. RN 38ff). Hierbei wurde zwar die mangelnde Absicherung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gerügt, es dürfte aber bei Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des besonderen Artenschutzes, eine ähnliche Sicht des Gerichts angenommen werden.

Es ist also rechtlich begründet, dass auch Maßnahmen zum Artenschutz als Festsetzungen im Bebauungsplan festgesetzt und entsprechend gesichert werden müssen - eine Übernahme als Hinweis reicht nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de

Amt West - Rügen

Eingang am für **08. Aug. 2023**

AV	LVB	BM	FB1	FB2		
			SLV	FV	SV	OV

Vfg. 1)
Gemeinde Ummanz
über Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Bearbeiter: **Katja Wächtler**
Telefon: **03834 / 51 49 39-21**
E-Mail: **katja.waechtler@afrlv.mv-regierung.de**
AZ: **100 / 506.1.73.095.2 / 3_119/23 (B-Plan)**
100 / 506.1.73.095.1 / 3_026/02
Datum: **04.08.2023**

Ihr Zeichen

Ihre Schreiben vom
22.06.2023 (per Mail)

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- WM M-V, Abt. 5, Ref. 550

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ i.V.m. der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz, Landkreis Vorpommern-Rügen (Entwurfsstand: 04/2023)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Planungsvorhaben (ca. 1,7 ha) beabsichtigt die Gemeinde Ummanz im Ortsteil Markow ein sonstiges Sondergebiet mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen sowie Dauerwohnen zu entwickeln. Angaben zu den geplanten Kapazitäten (in WE für Dauer- und Ferienwohnen) sind den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ummanz stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und untergeordnet als Sondergebiet Ferienhausgebiet und sonstiges Sondergebiet „Tourismus“ dar. Der FNP soll im Parallelverfahren angepasst und als sonstiges Sondergebiet dargestellt werden. Mit den Vorhaben soll der bauliche Bestand gesichert, die touristische Infrastruktur im Gemeindegebiet ausgebaut sowie attraktiver Wohnraum im Siedlungssplitter Haide geschaffen werden.

Die Gemeinde Ummanz hat gemäß Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) keine zentralörtliche Funktion. Die Wohnbauentwicklung ist daher gemäß dem Ziel 4.2 (2) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) am Eigenbedarf der Gemeinde zu orientieren ist.

Entsprechend dem Ziel 4.1 (5) LEP M-V sind in den Gemeinden vorrangig die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Aus den Planunterlagen sind keine Erläuterungen zu den gemeindlichen Potenzialflächen im Innenbereich aufgeführt. Das Plangebiet schließt nicht direkt an die bebaute Ortslage an. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung von Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungskörper sind nur zulässig, wenn aufgrund besonderer unternehmerischer Anforderungen die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche nicht möglich ist. Die Planung eines Siedlungsgebietes mit einer

Mischnutzung aus Wohnnutzung, Ferienwohnungen und Fremdenbeherbergung erfordern keine spezifischen Standortanforderungen, die eine solitäre Lage rechtfertigen.

Mit der Planung würde eine Zersiedlung der Landschaft befördert, die einer zukunftsorientierten, kompakten Siedlungsentwicklung widerspricht. Entsprechend dem Ziel 4.1 (6) LEP MV soll eine Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern vermieden werden.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ i.V.m. der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ummanz stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Katja Wächter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 588 68-132
E-Mail:
Birgit.malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VR/132/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 24.07.2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz
Vorentwurf April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.
Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Küstenabschnitt beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ 2,60 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Das betreffende Plangebiet im Westen der Insel Ummanz weist Geländehöhen von 1 bis max. 2 m NHN auf und wird durch die Boddendeiche Ummanz Nord und Wokenitz mit einem Schutzniveau von < HW₅ vor Hochwasser geschützt. Ein Schutz gegen BHW ist damit bei weitem nicht gegeben und das Gebiet schon bei Eintritt eines geringeren Sturmflutereignisses überflutunggefährdet.

Damit sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Sinne des § 13 LBauO M-V notwendig.

In den textlichen Festsetzungen ist unter 1.1.5. aufgenommen worden, dass die Fußbodenhöhe von Gebäuden mindestens mit einer Höhe von 2,60 m NHN herzustellen ist und dass die Unterkellerung von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, unzulässig ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn entsprechende bauliche und technische Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden getroffen werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Aus meiner Sicht kann die Formulierung der Ausnahmen so nicht bestehen bleiben, da in Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, der Wohnaufenthalt auch in Kelleretagen nicht ausgeschlossen ist. Deshalb sollte vorzugsweise auf eine Unterkellerung verzichtet werden bzw. es muss durch entsprechende Maßnahmen ein Schutz vor Sturmhochwasser gewährleistet sein.

Zusätzlich sind in die textlichen Festsetzungen die Standsicherheit aller baulichen Anlagen gegenüber BHW sowie die Berücksichtigung des BHW bei der Anordnung elektrotechnischer Anlagen und der Lagerung wassergefährdender Stoffe aufzunehmen.

Des Weiteren sind die überflutungsgefährdeten Bereiche (Höhenlage unterhalb BHW) als „Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen“ festzusetzen und entsprechend in der zeichnerischen Darstellung aufzuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB).

Die überflutungsgefährdeten Bereiche sind außerdem als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“ anzusehen (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Die o.a. erforderlichen Schutzmaßnahmen beziehen sich auf den bisher für den betreffenden Küstenabschnitt gemäß Regelwerk "Küstenschutz M-V", Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" gültigen Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,60 m NHN. Dem BHW liegt u.a. ein klimabedingter Meeresspiegelanstieg von 50 cm bis 2120 zugrunde.

Allerdings ist lt. neuester Expertenmeinung ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft – Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken zu beachten ist. Die Überarbeitung des o.g. Regelwerkes und eine Anpassung des BHW wird zeitnah erfolgen.

Ich empfehle deshalb dringend, innerhalb des Bauleitverfahrens diese perspektivisch erhöhte hochwasserbedingte Gefährdung zu berücksichtigen und die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

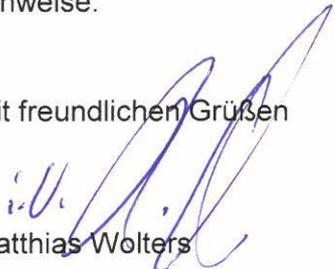
Hinweis:

Für die Insel Ummanz laufen seit längerer Zeit Planungen des Landes M-V für die Herstellung eines den Küstenschutzanforderungen entsprechenden Hochwasserschutzes. Allerdings kann der zeitliche Rahmen der Umsetzung der entsprechenden Baumaßnahmen gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.
Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Abfallrechts** bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-095-048/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.07.2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Das Flurneuordnungsverfahren Ummanz ist betroffen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag


Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 14:36

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 23233 - Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz (30820)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.06.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Amt West-Rügen
für die Gemeinde Ummanz
Dorfplatz 2
18573 Samtens

Der Oberbürgermeister
Amt West - Rügen

Eingang
am
für **31. Juli 2023**

AV	LVB	BM	FB1	FB2		
			ALV	FV	BV	OV

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kontakt Herr Hilbert

Durchwahl 03831-252631
Telefax 03831-252623
E-Mail mhilbert@stralsund.de
Seite
Datum **25. JULI 2023**

Vorentwurf des B-Planes Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz Stellungnahme der Hansestadt Stralsund

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Stralsund wurde per E-Mail am 26.06.2023 aufgefordert zum Planverfahren des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz Stellung zu nehmen. Beigefügt war u. a. die Begründung mit Plan vom April 2023.

Die Gemeinde beabsichtigt auf einer Fläche von insgesamt 1,7 ha ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestandes zu schaffen und eine touristische Entwicklung sowie Dauerwohnen zu ermöglichen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind 1,0 ha als Fläche für die Landwirtschaft und 0,7 ha als Sondergebiet dargestellt. Er soll im Parallelverfahren angepasst werden.

Die Hansestadt Stralsund befürwortet diese Planung ausdrücklich, da hier einem Erbpachtnehmer der HST eine wirtschaftliche Stärkung ermöglicht wird.

Hinweis: Die über das Flurstück 52/7 geplante, öffentlich zu widmende Straße ist von der Gemeinde Ummanz zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow

Von: P.Rau@npa-vp.mvnet.de <P.Rau@npa-vp.mvnet.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 08:40

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: S.Beese@npa-vp.mvnet.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 "Fremdenbeherbergungsgebiet Markow" der Gemeinde Ummanz

Bebauungsplan Nr. 23 "Fremdenbeherbergungsgebiet Markow" der Gemeinde Ummanz

Ihr Schreiben vom 22.06.2023 mit der Bitte um Stellungnahme
Aktenzeichen: NPA 5122

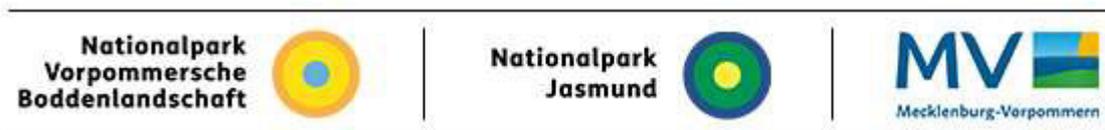
Sehr geehrter Herr Meißner,

für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren danke ich Ihnen.

Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen das Vorhaben bestehen von daher nicht.

Freundliche Grüße

Philipp Rau
Sachbearbeiter für Naturschutz, Planung und touristische Infrastruktur



Nationalparkamt Vorpommern
Im Forst 5 | 18375 Born
Tel.: 0385 588 638-28
p.rau@npa-vp.mvnet.de
www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de
www.nationalpark-jasmund.de

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, überlegen Sie bitte, ob dies wirklich erforderlich ist!

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Lange, Emmely

Betreff: W
Anlagen: Schreiben vom 22.06.23 zum BP Nr.23.pdf; B-Plan Nr.23
Fremdenbeherbergungsgebiet Markow .pdf

Von: Bandelin, Kerstin <Kerstin.Bandelin@wsv.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juli 2023 13:53
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Cc: Schulze, Jan <Jan.Schulze@wsv.bund.de>; David, Christine <Christine.David@wsv.bund.de>; Jonscher, Ronny <Ronny.Jonscher@wsv.bund.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz, Vorentwurf April 2023

WSA Ostsee
AZ: 3115SB3-213.2-303-RueBo/BP Nr.23 Fremdenbeherbergungsgebiet Markow
3805S-213.02/303/RueBO/5

An
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz, Vorentwurf (Stand:April 2023)
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

- Ihr Schreiben vom 22.06.2023 (Ihr Zeichen: 30820- lan)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang Ihres beigefügten Schreibens vom 22.06.2023 wird bestätigt.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt.

Von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee gibt es keine Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Bandelin

Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung

Telefon +49 (0)3831 249-312
Telefax +49 (0)3831 249-309

Email kerstin.bandelin@wsv.bund.de

Anschrift Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 Wamper Weg 5
23566 Lübeck 18439 Stralsund

E-Mail : wsa-ostsee@wsv.bund.de

Web: <https://www.wsv.de/wsa-ostsee/>

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300507

Schwerin, den 22.06.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr. 23 Fremdenbeherbergungsgebiet Markow und 13. Änd. des F Plan

Ihr Zeichen: 22.6.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

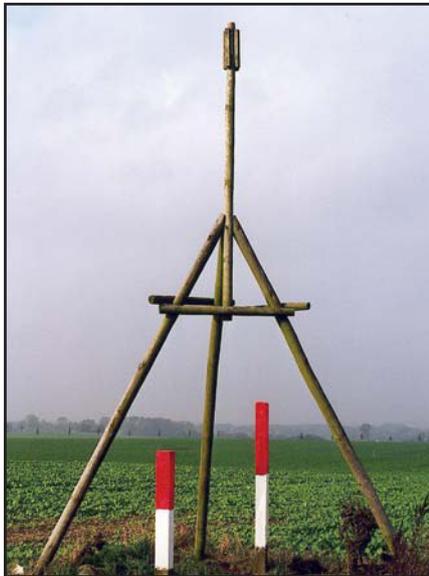
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



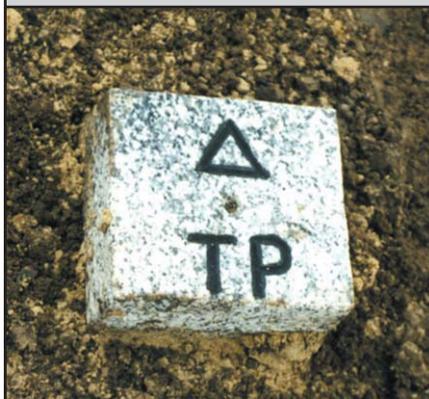
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



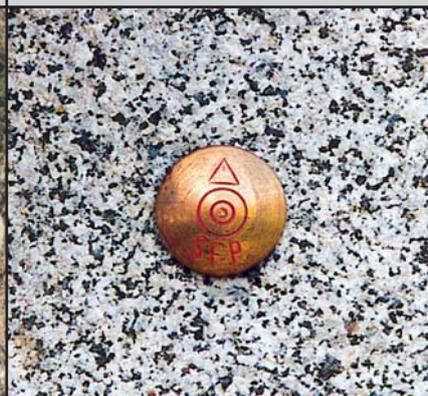
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0925-23-BBP	Frau Dietz	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.06.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.06.2023 - Ihr Zeichen: 30820 - Ian

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gartenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Per Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Bearbeitet von: Sina Stüwe

Tel.: +49 385 588 87742

AZ: HGW-B1028-BP Nr.23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ Gemeinde Ummanz-Juli 2023/L1411

sina.stuewe@hgw.sbl-mv.de

Greifswald, 05.07.2023

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben AZ 30820-Ian 22.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich vom Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Auf eine erneute Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stüwe
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Von: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 12:36
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: WG: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherber... (30820)

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 11:13
An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherber... (30820)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz \(30820 : 20230627-0357\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.

Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: Gnr394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number Gnr394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen

Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten! This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsuskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (0385) 588 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-18715-1-2023
Vg.Nr.: IFAS 1416/2023-HST
Stralsund, 03.07.2023

Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“, der Ge-
meinde Ummanz

Sehr geehrter Herr Meißner,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen (Fremdenbeherbergungsstätten, Gastronomie...) können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweise:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: [\(0385\) 588 - 59982](tel:038558859982)
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist **spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.** (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber **vor dem Beginn der Arbeiten** im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teer- und PAK-haltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6)

Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind diese gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i.V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde sowie der Bau BG anzuzeigen.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438
Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
30. Juni 2023

30820 B-Plan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Vorgangsnummer: 1705-2023

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen den o. g. B-Plan gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem Planungsbereich befinden sich erdverlegte und oberirdische Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

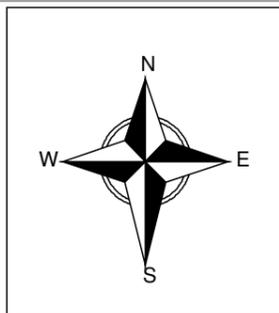
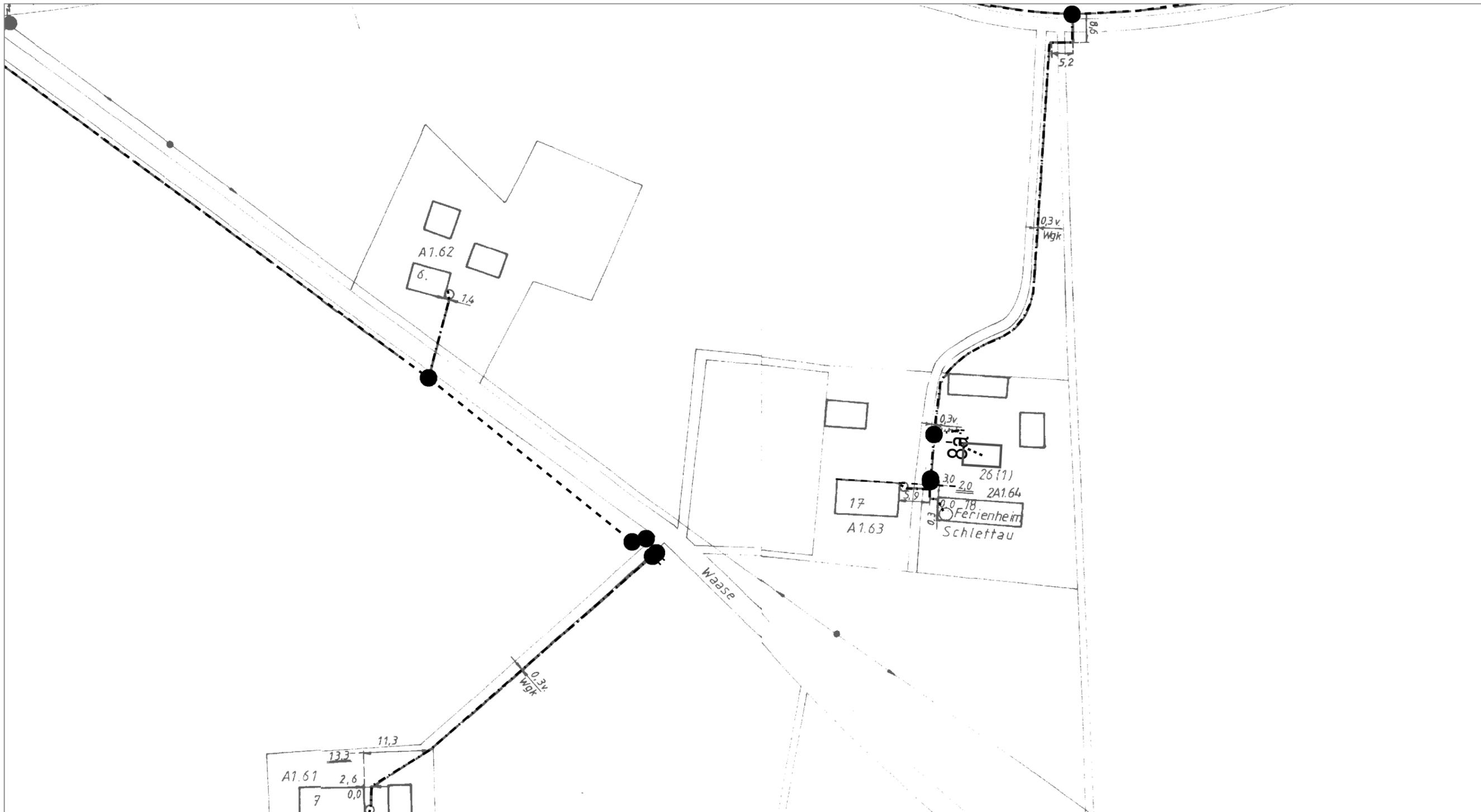
Andre
Richter

A digital signature stamp consisting of a large, stylized pink letter 'T' that partially overlaps the text 'Andre Richter'. To the right of the 'T', the following text is displayed: 'Digital unterschrieben von Andre Richter', 'Datum: 2023.06.30', and '09:13:18 +02'00'.

André Richter

Anlagen

Lageplan



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein akti		Stellungnahme 1705-2023 B-Plan Nr. 23 Gemeinde Ummanz / Haide	
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Gingst	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	3838A	Sicht	Lageplan
		Name	A637417	Maßstab	1:998
		Datum	30.06.2023	Blatt	1



E.DIS Netz GmbH Putbuser Chaussee 4 18528 Bergen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Lydia Lenke
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbH

MB Bergen
Putbuser Chaussee 4
18528 Bergen
www.e-dis-netz.de

T +49 3838-816-223

EDI_Betrieb_Bergen@e-dis.de

Bergen, den 27.06.2023

Spartenauskunft: 0871298-EDIS in Ummanz Haide 17

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** 30820

Erstellt am: 27.06.2023 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:		<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Bergen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013
Gläubiger Id: DE62ZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	<u>0871298-EDIS, Ummanz Haide 17</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	<u>Stellungnahme & TöB,</u> <small>auszuführende Arbeiten</small>
	<u>02.06.2024</u> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	<u>Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /</u>
Beauftragter der Firma	<u>Baukonzept Neubrandenburg GmbH</u>
Anschrift	<u>17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	<u>E.DIS Netz GmbH, Bergen</u>	<u>+49 3838-816-223</u> <small>Telefon</small>
------------------------------------	--------------------------------	---

Spartenauskunft: 0871298-EDIS, Ummanz Haide 17



Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Bergen

Putbuser Chaussee 4

18528 Bergen

E-Mail: EDI_Betrieb_Bergen@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3838 816-238

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0871298-EDIS, Ummanz Haide 17

3/4



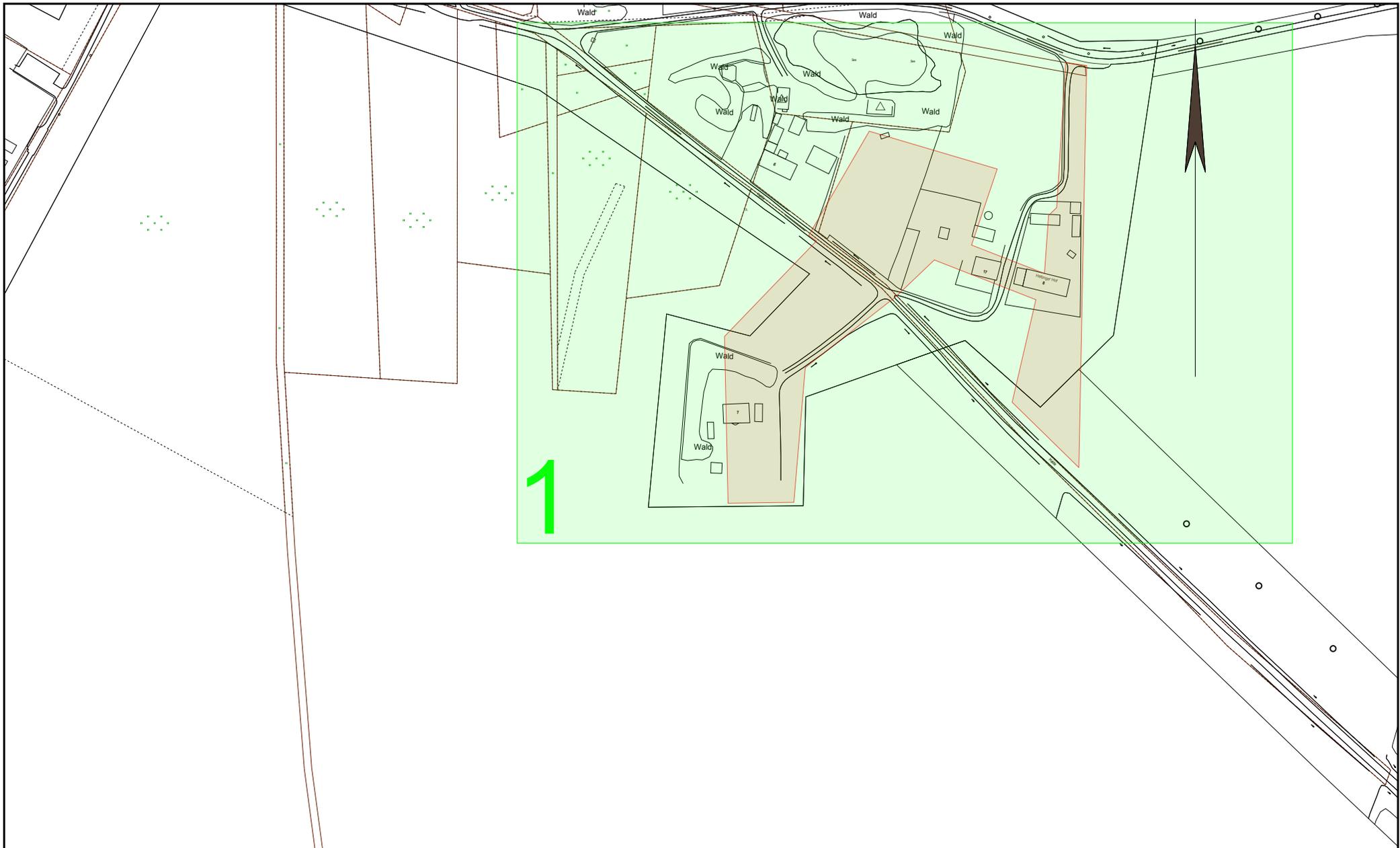
Weitere besondere Hinweise:

Bergen, den 27.06.2023

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0871298-EDIS, Ummanz Haide 17

4/4



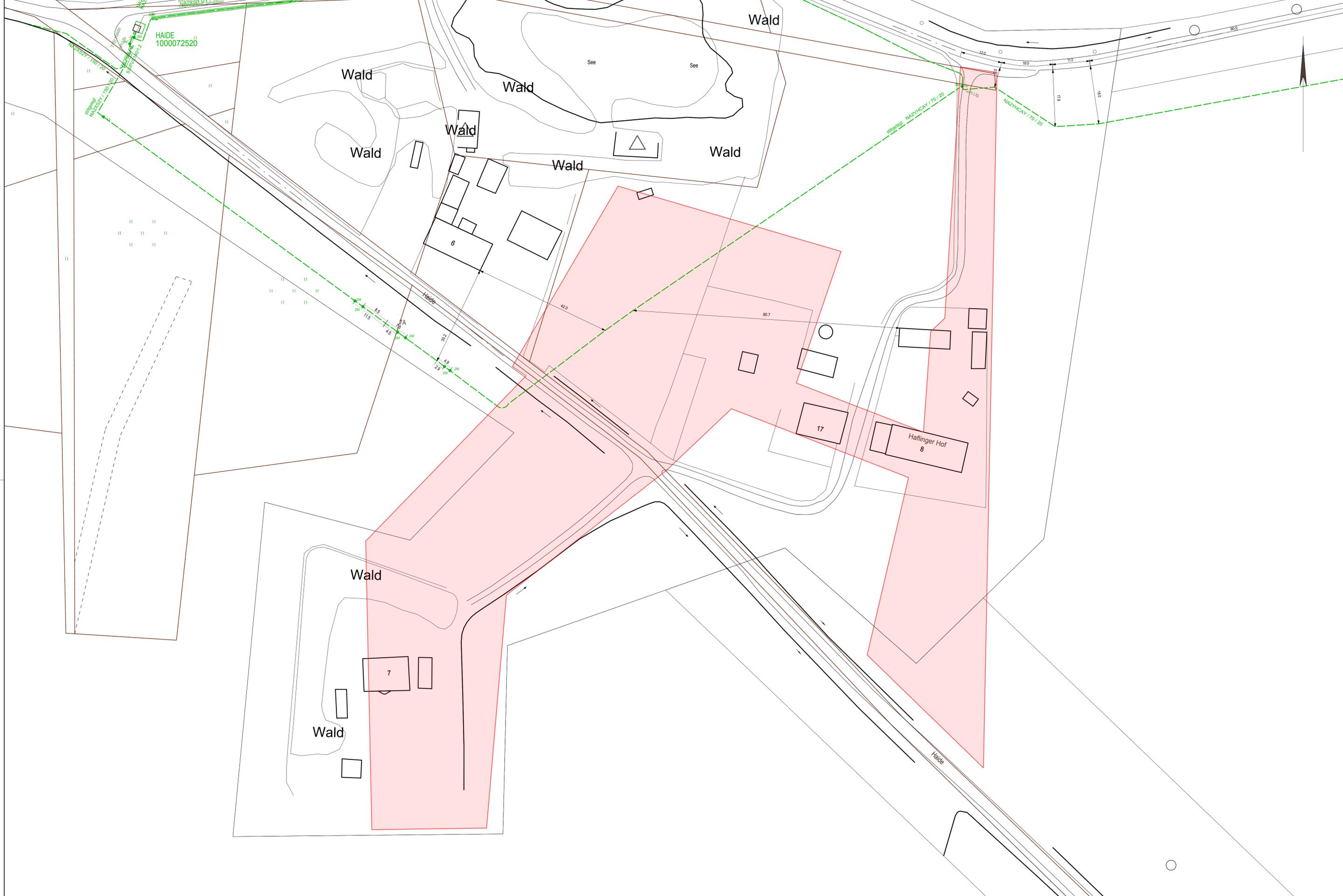
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
 und muss datensicher entsorgt werden.
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:2681

Kartenname: Index
 Anfragenummer: 0871298-EDIS
 Plannummer:
 zuständig: MB Bergen
 Ausgabedatum: 27.06.2023

Ort/Ortsteil: Ummanz
 Straße: Haide 17

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



Von: info@ewe-netz.de <info@ewe-netz.de>

Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 10:08

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-5941 ID[|#1695324880#59965086#7ad01b1#|]

Guten Tag Frau Lange,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Lange, Emmely" <lange@baukonzept-nb.de>

Empfangen: 22.06.2023, 12:35

An: "TÖB" <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> anbei erhalten Sie unser Anschreiben inkl. der Entwurfsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

>> Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

>

>> Mit freundlichen Grüßen

>>> Emmely Lange

>

>

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

> Gerstenstr. 9

> 17034 Neubrandenburg

> Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

> Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

>

> E-Mail: info@baukonzept-nb.de

> Internet: www.baukonzept-nb.de

>

>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

> Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

> Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

>

>

Wir sind gern für Sie da!

> Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

> Wichtiger Hinweis:

> Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige

> Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie

> die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

>> Important Note:

> This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have

> received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying,

> disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

**Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg**



Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38_Ummanz BP 23 Markow
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 12. Juli 2023

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz; Ihre Unterlagen vom 22.06.2023; Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- *Stellungnahme des Forstamtes Rügen*
Anlage: Karte „Vorhabensrelevante Waldgrenzen“ (grüne Linie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nördlich des Planungsgebietes des oben genannten Bebauungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes M-V¹.

Nach § 20 des Landeswaldgesetz M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Die im B-Plan eingezeichneten Baufelder sind so angeordnet, dass der gesetzlich festgelegte Waldabstand eingehalten wird.

Laut der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes sieht dieser zudem die Anlage einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche vor. Die im B-Plan dargestellt öffentlichen Straßenverkehrsfläche ragt bis auf ca. 10 Meter an die Waldflurstücke 51 und 52 der Flur 1 in der Gemarkung Markow heran. Der nach § 20 Landeswaldgesetz¹ erforderliche Waldabstand von 30 m wird demnach nicht eingehalten. Die „Vorhabensrelevante Waldgrenzen“ (grüne Linie) können Sie der Anlage entnehmen. Diese Waldgrenzen sind im B-Plan darzustellen und im textlichen Teil aufzunehmen.

Nach § 2 Ziffer 6 der WAbstVO M-V² kann das Forstamt Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zulassen bei Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 794);

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVBl. M-V S. 808)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche fällt unter diese Regelung und eine Ausnahme ist forstbehördlich genehmigungsfähig.

Entsprechend § 5 der Waldabstandsverordnung M-V² haben wir als Forstbehörde die betroffenen Waldbesitzer zu beteiligen, wenn 30 m zwischen Wald und einer geplanten baulichen Anlage unterschritten werden.

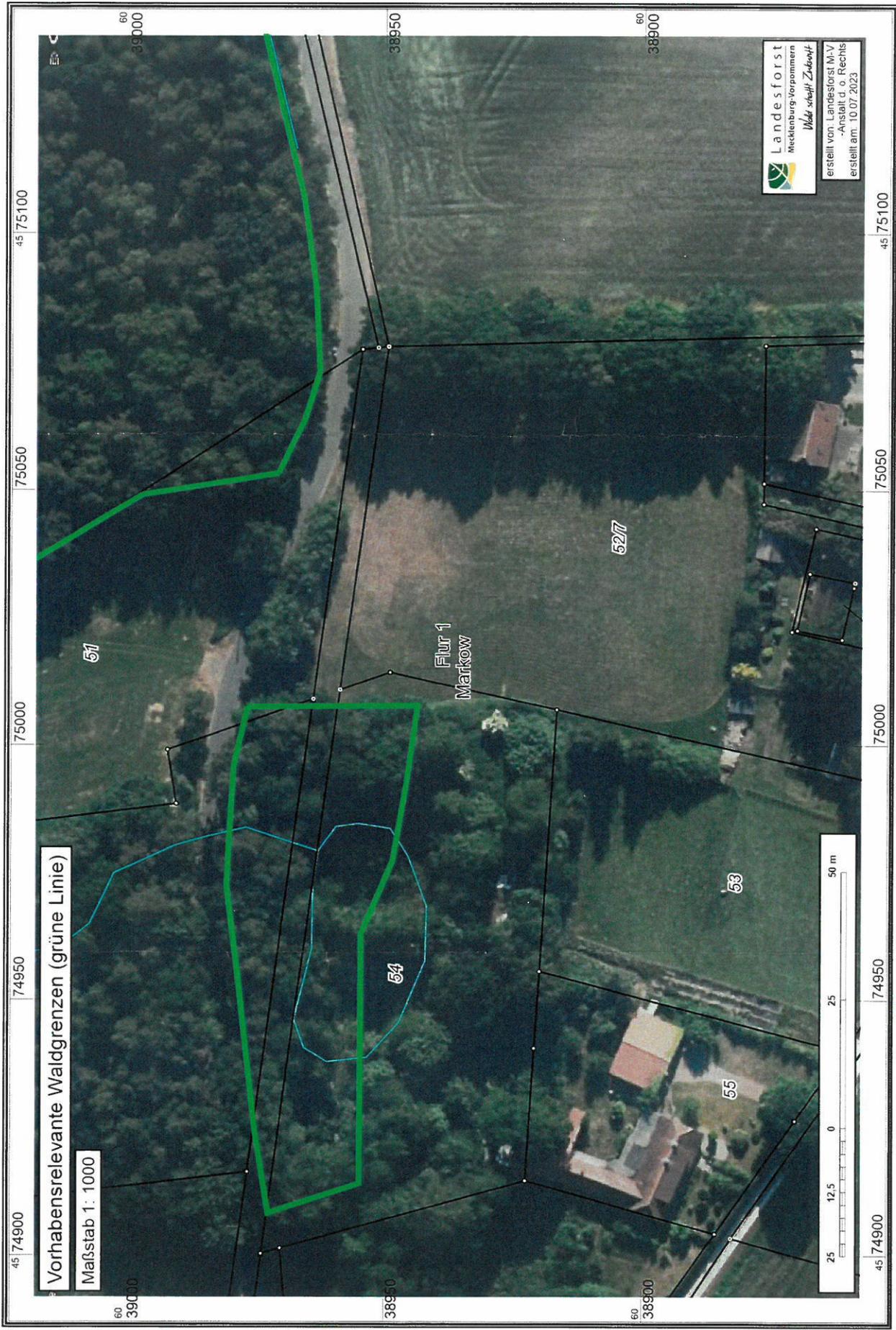
Betroffener Waldeigentümer ist die Hansestadt Stralsund, die Hansestadt Stralsund ist ebenfalls Eigentümer des Flurstückes 52/7 (geplante öffentlichen Straßenverkehrsfläche) und deren Zustimmung ist Grundvoraussetzung für den Bau der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Von einer weiteren Beteiligung durch das Forstamt wird daher abgesehen.

Eine forstrechtliche Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes für die geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche wird in Aussicht gestellt, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

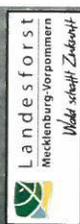


Pries
Forstamtsleiterin



Vorhabensrelevante Waldgrenzen (grüne Linie)

Maßstab 1: 1000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 10.07.2023

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 230622_010002E02
Schwerin, den 18.07.2023

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 22.06.2023

Ihr Aktenzeichen 30820

Gemeinde Ummanz

Grundstueck Fremdenbeherbergungsgebiet Markow

Georeferenz

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 23

Hier eingegangen 22.06.2023 13:15:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Vorhabengebiet kein Bodendenkmal bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPg), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPg (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPg) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230622_010002E02.xml

ORI230622_010002E02.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
302F2E05E315D335D82E99849F9AB997
18.07.2023 13:23:19

Wasser- und Bodenverband

„Rügen“

Der Verbandsvorsteher

Bahnhofstraße 6

18528 Teschenhagen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WBV „Rügen“, Bahnhofstraße 6, 18528 Teschenhagen

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.06.2023

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Ko



Teschenhagen
18.07.2023

Bebauungsplan Nr.23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“, der Gemeinde Ummanz
Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme: 125/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ werden mit dem Bebauungsplan Nr.13 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz nicht berührt. Es befinden sich keine Gräben und Anlagen des Verbandes im Planungsraum.

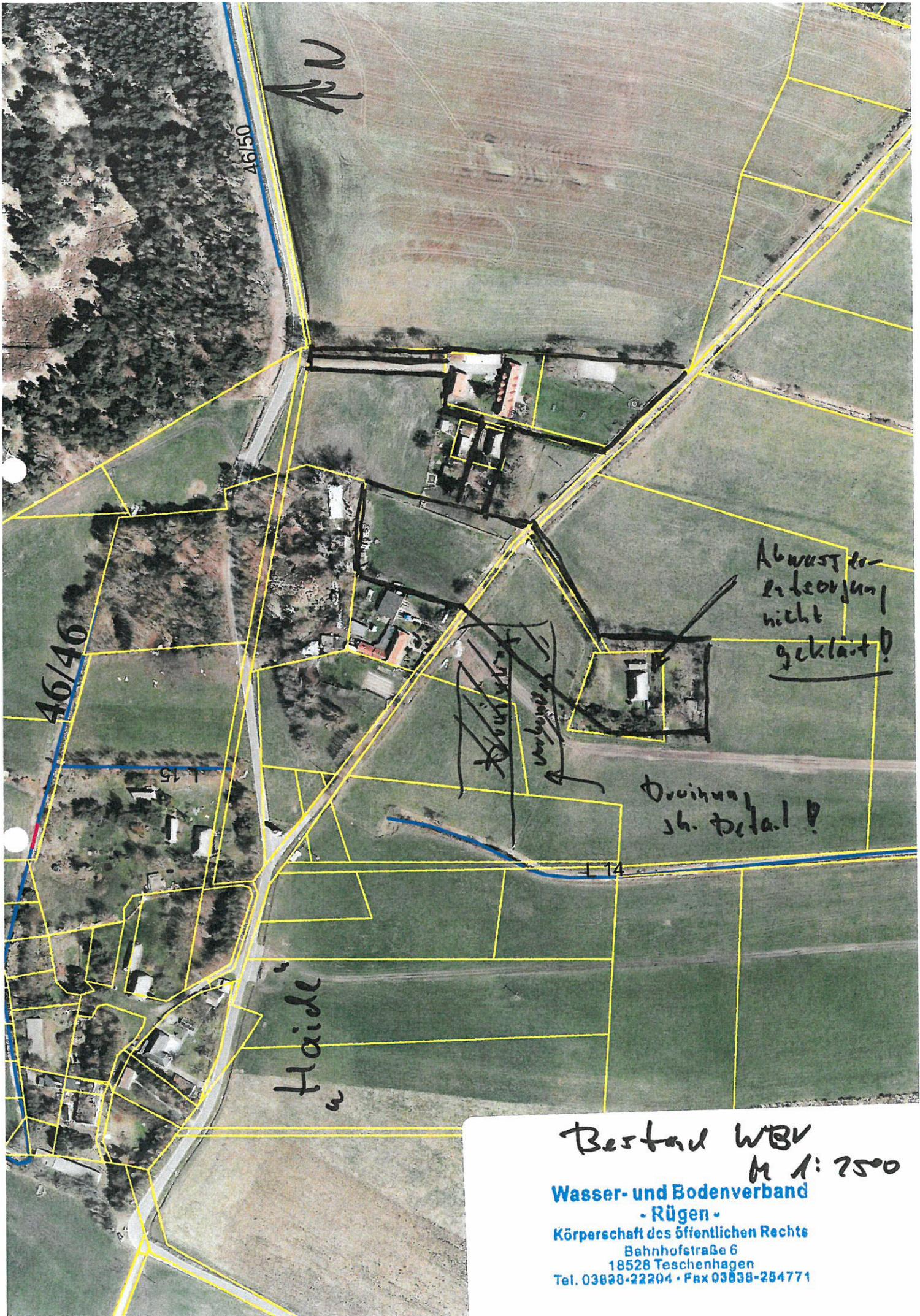
Folgende Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:

1. Im Bereich des Baugebietes verlaufen Flächendrainagen - einschl. eines Hauptsammlers, der Wasser in den angrenzenden Graben L 14 abführt. 2. Die fehlende gesicherte Vorflut der vorh. Kläranlage des Einzelgehöftes wurde mehrfach (2010 und 2012) dem WBV Rügen angezeigt. 3. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist eine bedenkenlose Versickerung von Niederschlagswasser im Erdreich kaum möglich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

T. Schulze
Geschäftsführer

Anlage: Übersichtskarte WBV „Rügen“
Drainageplanauszug Bl. 43.03



46/50

46/46

Haide

Abwasser der Erzeugung nicht geklärt!

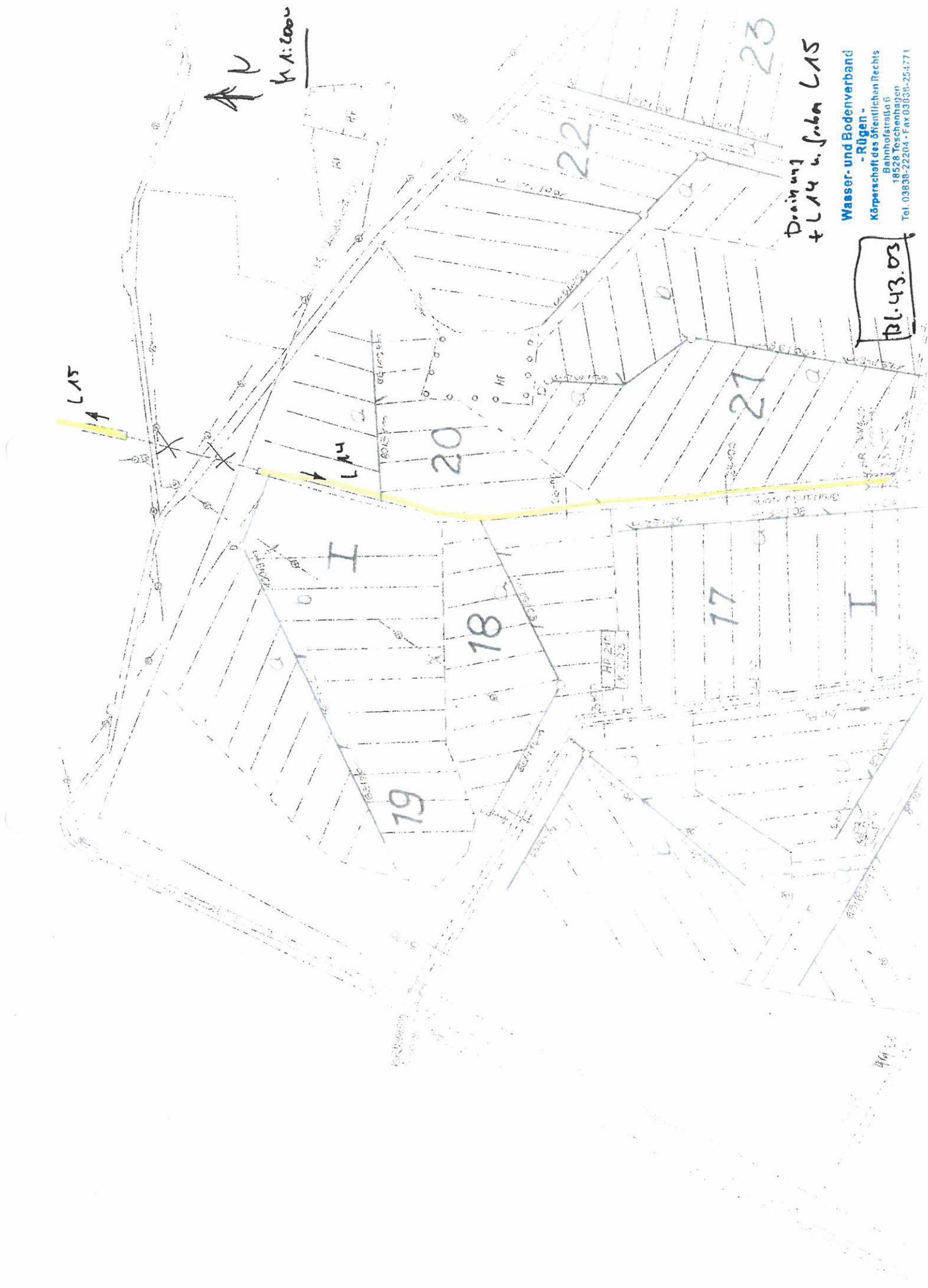
Drainage sh. Detail!

~~Abwasser~~
Abwasser

Bestand WBV
M 1: 2500

Wasser- und Bodenverband
- Rügen -

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofstraße 6
18528 Teschenhagen
Tel. 03898-22204 • Fax 03898-254771



Drainierung
+ LA 4 u. Suba LAS

Wasser- und Bodenverband
- Rügen -
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofsstraße 6
18528 Teschenhagen
Tel. 03838-22204 • Fax 03838-254771

Bl. 43.03

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 NeubrandenburgAbteilung TechnologieBearbeiter: Herr Uwe Trefflich
Telefon: 03838 8004 157
E-Mail: trefflich@zwar.deIhr Zeichen
30820 – lanIhre Nachricht vom
22.06.2023Unser Zeichen
St/154/2318528 Bergen auf Rügen
27.03.2023**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet
Markow“ der Gemeinde Ummanz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zu o. g. Bebauungsplan erfolgt folgende Stellungnahme:

1. Trinkwasserversorgung

In Haide sind öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen des ZWAR vorhanden. Angeschlossen werden kann auch das B-Plangebiet. Dazu ist die innere Erschließung bedarfsgerecht aufzubauen und sind damit die Grundstücke satzungsgemäß zu erschließen.

Über die geplanten Baufelder auf den Flurstücken 53 u. 67/3 der Gemarkung Markow, Flur 1 verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 80 AZ. Als Voraussetzung für die geplante Bebauung ist vorab, im Zuge der inneren Erschließung eine entsprechende Umverlegung erforderlich.

2. Schmutzwasserentsorgung

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen vorhanden. Die nächste Anschlussmöglichkeit besteht in Suhrendorf. Dazu ist die innere Erschließung bedarfsgerecht mittels Freispiegelkanalisation aufzubauen, das Schmutzwasser einem im B-Plangebiet zu errichtenden, zentralen Pumpwerk zuzuführen und über eine entsprechend zu dimensionierende Druckleitung in die öffentlichen Anlagen des ZWAR nach Suhrendorf zu fördern.

Verbandsvorsteher: Olaf Braumann
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.deRegister-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

Ein geeigneter Standort für das Pumpwerk (an einem geländehöhenmäßigen Tiefpunkt) sollte bereits im B-Plan ausgewiesen werden.

3. Niederschlagswasserentsorgung

Im näheren Umfeld des B-Plangebietes sind keine öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen zur Grundstücksentwässerung vorhanden und ist deren Bau gemäß langfristigem Konzept des ZWAR auch nicht geplant.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Wenn mit entsprechendem Gutachten nachgewiesen wurde, dass die dafür erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, entfällt gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG M-V die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers durch den ZWAR. Dazu ist dann derjenige verpflichtet, bei dem das Niederschlagswasser anfällt. Dies bedarf gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V der satzungsrechtlichen Regelung im B-Plan.

Die Errichtung von grundstücksbezogenen Anlagen zur Versickerung, Verrieselung oder Ableitung von Niederschlagswasser bedarf der Anzeige bei der zuständigen unteren Wasserbehörde bzw. deren Genehmigung im Falle der Einleitung in ein öffentliches Gewässer.

4. Löschwasserversorgung

Über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen kann der Löschwasserbedarf gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gedeckt werden.

Diesbezüglich sind gesonderte Maßnahmen erforderlich.

5. Breitbandausbau

Seitens des ZWAR erfolgte auf Ummanz bereits der Breitbandausbau. Entsprechende Anschlussmöglichkeiten bestehen auch für das B-Plangebiet.

6. Allgemeines

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Netzerweiterungen incl. Planungsleistungen (Pkt. 1 bis 3 und 5) sind vom Bauherren/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Diese Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologe Trinkwasser

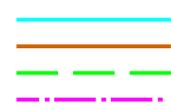
Anlage: Bestandsplanauszug
Trinkwasserversorgungsleitung DN 80 AZ



Ohne Gewähr für die Richtigkeit. Genaue und Lage und Tiefe unserer Anlagen sind durch Handschachtung zu ermitteln. Stillgelegte Leitungen sind nicht im Plan enthalten. Grenzen sind nur zur Übersicht dargestellt und nicht amtlich bestätigt.

Legende

Trinkwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Mischwasser



Steuerkabel
Breitband



Auszug vom 26.06.2023

M = 1:2000

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: 4268
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3739-2023**

Schwerin, 19. Juli 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Ihre Anfrage vom 22.06.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Lange, Emmely

Betreff: WG: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Von: ute.rienow@polmv.de <ute.rienow@polmv.de>

Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 09:23

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Seitens der PI Stralsund bestehen zu dem oben genannten Bauvorhaben keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Rienow

Sachbearbeitung Verkehr

Polizeiinspektion Stralsund

Frankendamm 21

18439 Stralsund

Telefon: (03831) 245-232

Telefax: (03831) 245-260

E-Mail: sb-verkehr-pi.stralsund@polmv.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem **Polizeipräsidium Neubrandenburg oder dessen nachgeordneten Dienststellen** ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an das **Polizeipräsidium Neubrandenburg, Der Datenschutzbeauftragte, Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg** oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>).

Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter <https://www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/Mail>

nmerkungen.

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 08:37

An: SB Einsatz Verkehr PI Stralsund <sb-verkehr-pi.stralsund@polmv.de>

Betreff: WG: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. Juni 2023 haben wir um Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben.

Für die weitere Bearbeitung des Planverfahrens bitten wir um Übermittlung Ihrer Stellungnahme.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: info@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Von: Lange, Emmely
Gesendet: Donnerstag, 22. Juni 2023 12:27
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 30820_Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser Anschreiben inkl. der Entwurfsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20
E-Mail: info@baukonzept-nb.de
Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005
Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker
Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen. **Wichtiger Hinweis:**

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet. Important Note: This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.59.04/
207-2023

Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 7. Juli 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 22.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 23 „Fremdenbeherbergungsgebiet Markow“ der Gemeinde Ummanz und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23 – 14473 Potsdam, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF XXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr.Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)

